

men im Rahmen der Lärmsanierung geplant:

Neubau von Lärmschutzwänden:

Die DB Netz AG plant den Bau von vier Schallschutzwänden (SSW) entlang der Schienen mit einer Gesamtlänge von 536 m und einer jeweiligen Höhe von 2,50 m. Im Planungsbereich befinden sich bereits sieben bestehende Schallschutzwände, an die mit den geplanten Schallschutzwänden angeschlossen wird:

SSW 1 (Lage aus Richtung Wiesbaden: links der Bahn)

von Strecken-km 55,435 bis 55,549, Länge: 114 m

SSW 2 (links der Bahn)

von Strecken-km 55,732 bis 55,854, Länge: 122 m

SSW 3 (links der Bahn)

von Strecken-km 56,086 bis 56,108, Länge: 22 m

SSW 4 (rechts der Bahn)

von Strecken-km 56,084 bis 56,162, Länge: 78 m

Sonstiges:

In Zusammenhang mit der Lärmsanierung soll in der Stadt Eltville am Rhein, Stadtteil Hattenheim, eine landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme durchgeführt werden. Hierbei ist eine Optimierung von Habitatstrukturen für die Mauereidechse angrenzend an das Baufeld geplant.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Bauwerksverzeichnis sowie Grunderwerbspläne und ein anonymisiertes Grunderwerbsverzeichnis. Zu den weiteren Planungsunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung und Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

21. August 2019 bis 20. September 2019 im Rathaus (Bürgerservice), Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, während der Dienststunden montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsicht aus.

Jede deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **4. Oktober 2019** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Eltville am Rhein Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan aus-

geschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 18. Juni 2019 festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

9. Die Planunterlagen und die ortsübliche

Bekanntmachung können ab dem 21. August 2019 auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) auf der Startseite unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA –

Dez. III 33.1–66 c 10.01/19–2019
Eltville am Rhein, 13. August 2019

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein
Patrick Kunkel
Bürgermeister



Bekanntmachung Nr. 99/2019

Einladung

Am **Montag, dem 19. August 2019**, findet **um 19:30 Uhr** im Vereinsraum des Bürgerhauses in **Johannisberg**, eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Johannisberg statt.

TAGESORDNUNG:

1. Novellierung der Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim
2. Grünes Geisenheim – Sachstand und geplante Maßnahmen im Ortsteil Johannisberg
3. Protokollaufarbeitung
4. Verschiedenes
Geisenheim, den 13. August 2019
Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Edinger
Ortsvorsteher

Hinweis:

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit vor der Sitzung Anregungen und Fragen an den Ortsbeirat zu richten.

Bekanntmachung Nr. 100/2019

Einladung

Am **Mittwoch, dem 21. August 2019**, findet **um 19:30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in **Stephanshausen**, eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Stephanshausen statt.

TAGESORDNUNG:

1. Gasversorgung Stephanshausen
2. Novellierung der Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim
3. Gestaltung Körberplatz / Bücherzelle
4. Brauchwasserentnahmestelle Ortsmitte / Zisterne Körberplatz
5. Pflanzenüberhänge im Ortsgebiet
6. Protokollaufarbeitung
7. Verschiedenes
Geisenheim, den 13. August 2019
Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Spring
Ortsvorsteher

Hinweis:

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit nach Beendigung der Sitzung Anregungen und Fragen an den Ortsbeirat zu richten.

Bekanntmachung Nr. 101/2019

Einladung

Am **Donnerstag, dem 22. August 2019**, findet **um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal im

Rathaus in **Geisenheim**, eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Talstadt statt.

TAGESORDNUNG:

1. Novellierung der Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim
2. Brauchwasserstelle Talstadt
3. Echterquelle
4. Gänse am Rheinufer
5. Wildblumenflächen
6. Parkplatz Neuer Friedhof
7. Zustand Bolzplatz
8. Reinigung der Flutgräben
9. Protokollaufarbeitung
10. Verschiedenes
Geisenheim, den 13. August 2019
Mit freundlichen Grüßen

Heinz Lupp
Ortsvorsteher

Hinweis:

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit vor der Sitzung Anregungen und Fragen an den Ortsbeirat zu richten.

Bekanntmachung Nr. 102/2019

Sozialberatung in Geisenheim

In regelmäßigen Abständen werden vom Engagementlotsen Herrn Armin Klewitz Sprechtag in Geisenheim durchgeführt, an denen interessierte Geisenheimer Bürger Gelegenheit erhalten, sich in den Bereichen Kranken- und Pflegeversicherung, Mutterschaft, Kindergeld, Behinderung, Entgeltfortzahlung, Arbeitsunfall, Rente/Reha usw. beraten zu lassen.

Der nächste Termin findet statt am **Montag, dem 26. August 2019** in der Zeit von **14:00 Uhr bis 17:00 Uhr** im Rathaus Geisenheim, Rüdeshheimer Str. 48, Erdgeschoss, Zimmer 105.

Die Beratung (keine Rechtsberatung) ist für Ratsuchende kostenlos. Alle Daten und Informationen bleiben vertraulich und werden nicht an Dritte weitergegeben. Unter der Telefon-Nr. 0176 54375030 (Herr Klewitz) oder Hochschulstadt Geisenheim 06722 701139 (Sozialamt) ist unbedingte Terminabsprache erforderlich.

Geisenheim, den 12. August 2019
Der Magistrat
Christian Almann
Bürgermeister



Bekanntmachung Nr. 075/2019

5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, 28.08.2019 um 19:00 Uhr in der Brentanoscheune Winkel, Hauptstraße 134a
Tagesordnung
öffentliche Sitzung
1. Einführung des neuen Bürgermeisters Oestrich-Winkel, 15.08.2019
Roland Laube
Stadtverordnetenvorsteher

Bekanntmachung Nr. 076/2019

Oestrich-Winkel, den 13.08.2019
Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:
Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben: „Lärmsanierung Mittelrheintal, Neubau von Schallschutzwänden in der Stadt Oestrich-Winkel, Stadtteil Oestrich, einschließlich landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen in der Stadt Eltville am Rhein, Stadtteil Hattenheim“, ca. von Bahn-km 55,425 bis Bahn-km 56,172 der Strecke 3507, Wiesbaden-Ost – Niederlahnstein, in der Stadt Oestrich-Winkel, Stadtteil Oestrich sowie der Stadt Eltville am Rhein, Stadtteil Hattenheim;

Die DB Netz AG hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für die Lärmsanierung an Schienenwegen innerhalb der Stadt Oestrich-Winkel beantragt.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung geplant:

Neubau von Lärmschutzwänden:

Die DB Netz AG plant den Bau von vier Schallschutzwänden (SSW) entlang der Schienen mit einer Gesamtlänge von 536 m und einer jeweiligen Höhe von 2,50 m. Im Planungsbereich befinden sich bereits sieben bestehende Schallschutzwände, an die mit den geplanten Schallschutzwänden angeschlossen wird:

SSW 1 (Lage aus Richtung Wiesbaden: links der Bahn)

von Strecken-km 55,435 bis 55,549, Länge: 114 m

SSW 2 (links der Bahn)

von Strecken-km 55,732 bis 55,854, Länge: 122 m

SSW 3 (links der Bahn)

von Strecken-km 56,086 bis 56,108, Länge: 22 m

SSW 4 (rechts der Bahn)

von Strecken-km 56,084 bis 56,162, Länge: 78 m

Sonstiges:

In Zusammenhang mit der Lärmsanierung soll in der Stadt Eltville am Rhein, Stadtteil Hattenheim, eine landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme durchgeführt werden. Hierbei ist eine Optimierung von Habitatstrukturen für die Mauereidechse angrenzend an das Baufeld geplant.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Bauwerksverzeichnis sowie Grunderwerbspläne und ein anonymisiertes Grunderwerbsverzeichnis. Zu den weiteren Planunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, eine Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung und Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

21. August 2019 bis 20. September 2019 im Bürgerzentrum in Oestrich, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, Erdgeschoss, Zimmer-Nr.: 022 während der Dienststunden:

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Samstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jede deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **4. Oktober 2019** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Oestrich-Winkel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern

in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 18. Juni 2019 festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

9. Die Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung können ab dem 21. August 2019 auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) auf der Startseite unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA –

Dez. III 33.1–66 c 10.01/19–2019

Im Auftrag

Der Magistrat

Michael Heil -Bürgermeister-



Bekanntmachung

Am

Donnerstag, 22. August 2019,

19:00 Uhr, gr. Sitzungssaal,

Rathaus Rüdesheim a. Rh.,

findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Sitzung am 19.06.2019

2. Feststellen Befangenheit gemäß § 25 HGO

3. Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses

4. WIR-Antrag: Schul- und Kindergarten-situation; Beratung über Unterstützungsmöglichkeiten durch die Stadt sowie Beschluss über Bericht des Bürgermeisters

5. Verwaltungsstreitverfahren Land Hessen / Stadt Rüdesheim am Rhein wegen Kostenübernahme zur Sanierung des Engergrabens

6. Bauftragung Kita Binsenkörbchen; Objektplanung

7. Rückübertragung der ehemaligen Nikolausschule in Assmannshausen, Bohrenweg 15, an die Stadt Rüdesheim am Rhein

8. Überplanmäßige Auszahlung – Sanierung der Grundleitungen für Abwasser und Regenwasser im Rathaus Rüdesheim am Rhein

9. Vergabeempfehlung Abrollbehälter-Hochwasserschutz

10. Aufnahme des Steueramtes und der Gemeindekasse der Gemeinde Kiedrich in das bei der Hochschulstadt Geisenheim durch die Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Eltville am Rhein, Geisenheim, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdesheim am Rhein geschaffene gemeinsame Kassen- und Steueramt

11. Übertragung von Haushaltsresten (Finanzhaushalt), sowie Bildung von Rückstellungen (Ergebnishaushalt)

12. Dienstanweisung zur Regelung des Bestell- und Auftragswesens bei der Stadt Rüdesheim am Rhein

13. GfR-Antrag: Bildung Kommission „BUGA29“ gemäß §72 HGO

14. GfR-Antrag: Stadtwerke und Fremdenverkehrsgesellschaft mbH; Festlegung Verteilerkreis Niederschriften Gesellschafterversammlung und Beirat

15. GfR-Antrag: Grünstreifen Assmannshausen; Ermittlung von Fördermöglichkeiten

16. GfR-Antrag: Grünstreifen Assmannshausen; Aufhebung Haushaltssperre

17. Antrag CDU-/GfR-Fraktion: Änderung der Hundesteuersatzung

18. IKZ im Bereich der Feuerwehr

19. Tagesordnung der nächsten Stadtverordneten-sitzung

20. Mitteilungen

21. Verschiedenes

22. Grundstücksangelegenheiten Rüdesheim am Rhein, den 08.08.2019

Mario Neumann

Vorsitzender

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüdesheim am Rhein; hier: Eintritt der Wirksamkeit gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüdesheim am Rhein hat am 30.08.2018 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüdesheim am Rhein beschlossen.

Die dem Regierungspräsidium Darmstadt (RP) als höhere Verwaltungsbehörde am 29.04.2019 vorgelegte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes darf gemäß Verfügung des RP gemäß § 6 Abs. 4 Ziffer 4 Baugesetzbuch uneingeschränkt in Kraft gesetzt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde hat innerhalb der Dreimonatsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Flächennutzungsplan umfasst das gesamte Hoheitsgebiet der Stadt Rüdesheim am Rhein mit den Gemarkungen Rüdesheim, Eibingen, Assmannshausen, Aulhausen und Presberg.

Vom Tag dieser Bekanntmachung an wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Legende mit Verfahrensmerkmalen, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Rüdesheim am Rhein, Stadtbauamt, Zimmer 300, während der Dienststunden, montags bis donnerstags, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags, von 08.30 bis 12.00 Uhr, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Flächennutzungsplan einschließlich der vorstehend genannten Unterlagen wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet unter www.stadt.ruedesheim.de